



Datum 26.04.2016
Aktenzeichen 2200.5.4-7/17

Vorabinformation

Einreichung der Umsatzsteuerjahreserklärung 2015 in bisher nicht zur Umsatzsteuer veranlagten Fällen im Gesundheitswesen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die bayerische Finanzverwaltung hat in der Vergangenheit im Gesundheitswesen nicht beanstandet, wenn der Unternehmer auf die Abgabe der Umsatzsteuer-Erklärung verzichtet hat, obwohl seit jeher eine gesetzlich geregelte Pflicht zur Abgabe der Umsatzsteuer-Erklärung für jeden Unternehmer (§ 149 Abs. 1 Abgabenordnung, § 18 Abs. 3 UStG) besteht. Die dieser Handhabung zugrundeliegende Annahme seitens der Verwaltung ist bzw. war, dass im Bereich Gesundheitswesen fast ausschließlich umsatzsteuerfreie Umsätze getätigt werden bzw. etwaige steuerpflichtige Umsätze vergleichsweise gering ausfallen und die sog. Kleinunternehmerregelung zur Anwendung kommt (§ 19 UStG), im Ergebnis also keine Umsatzsteuer erhoben wird. Das Leistungsspektrum und die Strukturen im Gesundheitswesen haben sich aber dahingehend verändert, dass nicht mehr ohne weiteres von der Steuerbefreiung für sämtliche Tätigkeiten im Gesundheitswesen ausgegangen werden kann.

Sitz München
Postanschrift:
Sophienstraße 6
80333 München

Dienstgebäude
Sophienstraße 6
80333 München

Telefon (Vermittlung)
089 9991-0
Telefax
089 9991-1099

Öffentliche Verkehrsmittel
MVV-Haltestellen:
U-/S-Bahn: Karlsplatz/Stachus
Straßenbahn (L27): Ottostraße

Dienststelle Nürnberg
Postanschrift:
Krelingstraße 50
90408 Nürnberg

Dienstgebäude
Krelingstraße 50
90408 Nürnberg

Telefon (Vermittlung)
0911 991-0
Telefax
0911 991-1099

Öffentliche Verkehrsmittel
VGN-Haltestellen
U-Bahn: U3 Kaulbachplatz

Die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 UStG erfordert vielmehr eine differenzierte Betrachtung und Prüfung, ob die vom Europäischen Gerichtshof (vgl. EuGH, Ur. v. 14.9.2000 – Rs. C-384/98 – D., EuGHE 2000, I-6795) entwickelten Grundsätze für die Steuerbefreiung jeweils zutreffen. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist demnach, dass die jeweilige Leistung der Vorbeugung, der Diagnose, der Behandlung und – soweit möglich – der Heilung von Krankheiten dient. Diese Beurteilung ist individuell und unabhängig davon zu treffen, wer sie erbringt (freiberuflicher oder angestellter Arzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut, Unternehmer, der ähnliche heilberufliche Tätigkeiten nach § 4 Nr. 14 Buchstabe a UStG ausübt, sowie Krankenhäuser, Kliniken oder andere in § 4 Nr. 14 Buchstabe b UStG bezeichnete Einrichtungen).

Der Bayerische Oberste Rechnungshof (ORH) hat in seinem Jahresbericht 2016 die Finanzverwaltung kritisiert, dass eine „systematische Überprüfung der Umsatzsteuerpflicht von Ärzten durch die Finanzämter in zu vielen Fällen unterbleibt.“ Verstärkt geprüft werden sollte auch „die Abgrenzung zwischen steuerfreien Heilbehandlungen und steuerpflichtigen Umsätzen“. Der ORH regt an, dass die Steuerverwaltung „verstärkt auf die Verpflichtung zur Abgabe der Umsatzsteuererklärung besteht.“

Das Bayerische Landesamt für Steuern schließt sich der Ansicht des ORH insoweit an, als die Aufforderung zur Abgabe der Umsatzsteuererklärung – soweit bislang aus den o.g. Gründen keine Veranlagung zur Umsatzsteuer erfolgte – ein geeigneter Weg ist, die in den Heilberufen tätigen Unternehmer für die Umsatzsteuer stärker zu sensibilisieren. In der Fachpresse der betroffenen Unternehmer (Dt. Ärzteblatt, Heft 31-32, 5. Aug. 2013) wurde die Umsatzsteuerproblematik im Jahr 2013 beispielhaft bei den individuellen Gesundheitsleistungen (IGeL) als „Unterschätztes Terrain“ aufgezeigt und wurden die allgemeinen steuerlichen Grundsätze betont: Denn nimmt der Unternehmer eine Steuerbefreiung in Anspruch, so trifft ihn zugleich die Feststellungslast dafür, dass die Voraussetzungen – beispielsweise die medizinische Indikation der Maßnahme - tatsächlich vorliegen. Damit einher geht die Aufgabe, dies für die Finanzbehörde nachprüfbar und einzelfallbezogen zu dokumentieren.

Die Süddeutsche Zeitung hat in der Ausgabe vom 16. März 2016 in einer Auswahl der vom ORH kritisierten Punkte auch die „Umsatzsteuer bei Ärzten“ angesprochen: „Immer öfter bieten Ärzte umsatzsteuerpflichtige Leistungen an. Laut ORH haben viele Finanzämter das aber nicht im Blick“ und „verlangten keine Umsatzsteuererklärung“.

Die bayerische Finanzverwaltung will die Anregung des ORH aufnehmen, weshalb Unternehmer, die nach finanzamtsinternen Daten im Gesundheitswesen tätig sind und bislang nicht zur Umsatzsteuer veranlagt wurden, zur Abgabe der Umsatzsteuererklärung für das Jahr 2015 aufgefordert werden. Die jeweils zuständigen Finanzämter werden hierzu voraussichtlich ab Mitte des Jahres 2016 mit dem Versand der entsprechenden Anschreiben zur Abgabe der Umsatzsteuerjahreserklärung 2015 an die betroffenen Unternehmer beginnen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Bundesrechnungshof bereits in seinem Bericht 2013 (Bemerkung 76) „das Bundesfinanzministerium aufgefordert hat, bei den Ländern darauf hinzuwirken, dass die Finanzämter (umsatz-) steuerpflichtige Leistungen der Ärzte vollständig erfassen. Dazu sollten die Finanzämter einen branchenspezifischen Fragebogen einsetzen, um alle wesentlichen Informationen für die Besteuerung zu erhalten.“

Im Rahmen der, wie oben beschrieben, vorgesehenen Abgabe der Umsatzsteuererklärung liegt es zunächst in der Hand des Unternehmers, die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bei seiner Gesamtbetätigung festzustellen und von den umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen abzugrenzen. Das Finanzamt hat grundsätzlich das Recht, die Angaben in der Erklärung im Rahmen des Ermessens unter Berücksichtigung von Steuerausfallrisiken in Einzelfällen zu überprüfen.

Auch für eine unzureichende Überprüfung der Umsatzsteuer im Bereich des Gesundheitswesens durch die Betriebsprüfung ist die Finanzverwaltung vom ORH in seinem Bericht 2016 gerügt worden. Die Erfassung der bisher nicht veranlagten Umsatzsteuererklärungen dient der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und soll zugleich die risikoorientierte Fallauswahl für eine Prüfung verbessern. Die zielgerichtete Auswahl der künftig vom Finanzamt zu prüfenden Fälle soll für alle Beteiligten – sowohl für die im Gesundheitswesen tätigen Wirtschaftsteilnehmer als auch für die Finanzbehörde - von administrativem Nutzen sein und ein effektives Vorgehen gewährleisten.

Ich darf Sie bitten, den Inhalt dieses Schreibens Ihren Mitgliedern mit dem Hinweis auf die entsprechenden umsatzsteuerlichen Pflichten bekannt zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Christoph Habammer